

|                            |      |
|----------------------------|------|
| Für das Nachschlagewerk!   | Nein |
| Für die Fachpresse!        | Nein |
| Für die amtliche Sammlung! | Nein |

---

Gesetz: BGB § 611; Rahmentarifvertrag für gewerbliche  
Arbeitnehmer im Groß- und Außenhandel des Landes  
Nordrhein-Westfalen vom 23. Oktober 1969 § 9

Leitsätze:

K e i n e

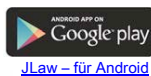
Aktenzeichen: 5 AZR 107/73

Urteil des BAG vom 23. Juli 1973

IAG Düsseldorf



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos [\(mobile App\)](#)  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 107/73

6 Sa 838/72 Düsseldorf

Urteilstenor zugestellt  
am 23. Juli 1973

gez. Möckel,  
Angestellte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

- hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 19. Juli 1973 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Schröder, die Richter Siara und Dr. Thomas sowie den ehrenamtlichen Richter Dr. Döderlein und die ehrenamtliche Richterin Kempe für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 14. Februar 1973 - 6 Sa 838/72 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n   R e c h t s   w e g e n   !

- 2 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war vom 12. Mai bis zum Oktober 1970 bei der Beklagten, einer Lebensmittel-Großhandlung, als Lagerarbeiter beschäftigt. Das Arbeitsverhältnis endete aufgrund fristgerechter Kündigung der Beklagten vom 7. Oktober 1970. Die am 14. Oktober 1970 eingereichte Kündigungsschutzklage des Klägers (Arbeitsgericht Düsseldorf 1 Ca 3201/70) blieb erfolglos.

Mit der vorliegenden Klage vom 7. März 1972 - der erste Schriftsatz in dieser Sache ist am 6. Januar 1972 bei Gericht eingegangen - begehrt der Kläger Zahlung von 1.084,80 DM netto von der Beklagten. In der ersten Instanz hat der anwaltlich nicht vertretene Kläger vorgetragen: Die Beklagte habe ihn finanziell und sozial geschädigt, da sie ihn als 54-jährigen Mann acht Wochen vor Weihnachten grundlos gekündigt habe. Ihm stehe deshalb eine Entschädigung entsprechend einem Lohn für 6 Wochen zu. Er habe im übrigen schon vor Weihnachten 1971 gehört, daß ihn die Beklagte finanziell entschädigen wolle.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt.

Das Arbeitsgericht hat die Klage als unschlüssig abgewiesen. In der Berufungsinstanz hat der nunmehr anwaltlich vertretene Kläger zur Begründung seiner Forderung vorgetragen: Die Beklagte habe ihm nach Ausspruch der Kündigung, aber vor Beginn des Kündigungsschutzprozesses ausdrücklich zugesagt, wegen des bevorstehenden Weihnachtsfestes, wegen seines hohen Alters und seiner anfälligen Gesundheit wolle sie ihn so behandeln, als sei er erneut erkrankt und wolle ihm sechs Wochen Lohnfortzahlung für den Krankheitsfall im Anschluß an die Beendigung des Arbeitsverhältnisses zahlen.

Die Beklagte hat bestritten, mit dem Kläger über die Zubilligung einer Entschädigung auch nur gesprochen zu haben. Sie hat die Photokopien zweier an sie gerichteter Schreiben des Klägers vom 21. Januar 1972 und 6. März 1972 vorgelegt, in denen der Kläger ausführt, ein unbenannter Mitarbeiter der Beklagten habe ihm um Weihnachten 1971 mitgeteilt, die Beklagte wolle dem Kläger als Entschädigung für die Kündigung

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

einen Betrag in Höhe von 890,-- DM zahlen. Im übrigen beruft sie sich auf den Verfall des Klageanspruchs, weil der Kläger nicht die Ausschlußfrist des § 9 des Rahmen-TV für gewerbliche Arbeitnehmer im Groß- und Außenhandel im Lande Nordrhein-Westfalen vom 23. Oktober 1969 (im folgenden: TV) beachtet habe.

§ 9 TV lautet in der ab 1. Januar 1970 gültigen Fassung:

"...

2. Der Anspruch auf vorgenannte Vergütungen (gemeint sind Lohn, Bonifikationen, Mehrarbeits- usw. Vergütungen, Ziff. 1), sowie alle übrigen Ansprüche aus dem Tarifvertrag sind binnen 6 Wochen, alle sonstigen Ansprüche aus dem Arbeitsvertrag sind binnen 3 Monate nach Fälligkeit dem anderen Vertragspartner gegenüber geltend zu machen.

...

4. Im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind alle Ansprüche beider Arbeitsvertragsparteien binnen 2 Wochen nach tatsächlicher Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem anderen Vertragspartner gegenüber geltend zu machen.
5. Die Geltendmachung hat innerhalb der in den Ziffern 2 bis 4 gesetzten Fristen schriftlich zu erfolgen. Die Klage ist spätestens binnen 4 Wochen nach Ablauf vorgenannter Fristen zu erheben.

...

6. Eine Geltendmachung nach Ablauf der in Ziffern 2 bis 5 genannten Fristen ist ausgeschlossen. Das gleiche gilt bei Nichterfüllung der dort genannten Voraussetzungen ..."

Dieser RTV ist mit Wirkung vom 1. Januar 1970 für allgemeinverbindlich erklärt worden (BAnz. 1970 Nr. 58, S. 4 f.).

Das Landesarbeitsgericht, das das neue Vorbringen des Klägers in der zweiten Instanz zugelassen hat, hat die Berufung zurückgewiesen. Es hat die zwischen den Parteien streitige Frage, ob die vom Kläger behauptete Vereinbarung getroffen worden ist, offengelassen und den Klageanspruch deshalb verneint, weil sämtliche Ansprüche des Klägers aus seinem Arbeitsverhältnis gemäß der im RTV enthaltenen Ausschlußklausel längst verfallen seien. Das Landesarbeitsgericht hat die Revision gemäß § 69 Abs. 3 ArbGG zugelassen. Es mißt der Frage, ob die vom Kläger geltend gemachte Forderung eine solche aus dem Arbeitsverhältnis und damit verfallbar sei oder ob es sich

- 4 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

um eine Forderung eigener Art handelt, die nicht der Ausschlußfrist unterliegt, grundsätzliche Bedeutung bei.

Mit der Revision verfolgt der Kläger sein bisheriges Klageziel weiter.

### Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

Nach dem Vorbringen des Klägers vor dem Landesarbeitsgericht hat die Absprache der Parteien, auf der die Klageforderung beruht, in der Zeit zwischen dem Ausspruch der Kündigung und dem Beginn des Kündigungsschutzprozesses, also in der Zeit zwischen dem 7. und dem 14. Oktober 1970, stattgefunden. Die Forderung ist danach noch zur Zeit des Bestehens des Arbeitsverhältnisses begründet worden. Nach dem Klagevorbringen war sie ferner auf Lohnzahlung gerichtet. Aus den vorgenannten Gründen stellt sie sich somit als Lohnforderung aus dem Arbeitsverhältnis dar, die nach dem Sinn der behaupteten Absprache spätestens mit Ablauf des Arbeitsverhältnisses zu erfüllen war. Daher ist die Klageforderung aufgrund des § 9 Abs. 1 TV verfallen, da der Kläger sie erstmals im Januar 1972 gegenüber der Beklagten geltend gemacht hat.

Unbeachtlich ist das Vorbringen der Revision, die genannte Absprache sei erst nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses und nach Ablauf der Ausschlußfristen des TV getroffen worden. Dieses Vorbringen ist nach § 561 Abs. 1 ZPO unzulässig.

Entgegen der Ansicht der Revision verstößt die Berufung der Beklagten auf den Verfall der Klageforderung nicht gegen Treu und Glauben. Die Beklagte hat nach dem Klagevorbringen außerhalb der die Klageforderung begründenden Absprache keine besonderen Zusicherungen gegeben, ihre angebliche Verpflichtung zu erfüllen. Nur dann käme die Anwendung des Grundsatzes von Treu und Glauben gegenüber der Berufung auf die Ausschlußfrist in Betracht. Die angeblich anspruchsbegründende Parteivereinbarung allein genügt hierzu nicht, da andernfalls Ausschlußfristen jeglichen Sinn verlieren würden.

- 5 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Damit war die Revision zurückzuweisen.

gez. Dr. Schröder

Siara

Dr. Thomas

Dr. Döderlein

Kempe



**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)